



Sitzung des Stadtrates am 31.05.2023

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Änderung der
Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss –**

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05259

Vorlagen Nummer: VII/2023/05739

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Eine Aufrechnung nachzuweisender Stellplätze und Fahrradabstellanlagen gegeneinander ist nach BauO LSA nicht möglich. Der Gesetzgeber unterscheidet dem Wortlaut der Regelung des § 48 Abs. 1 BauO LSA folgend zwischen Stellplätzen (KFZ) einerseits und Abstellplätzen für Fahrräder andererseits. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind „*Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder*“ herzustellen.

Diese Unterscheidung kommt darüber hinaus auch dadurch zum Ausdruck, dass durch den Gesetzgeber für Stellplätze (KFZ) eine Ablösemöglichkeit nach § 48 Abs. 2 BauO LSA eingeräumt wird, während dies für Abstellplätze für Fahrräder nicht gilt.

Mithin ist durch den Gesetzgeber grundsätzlich eine strikte Trennung zwischen der Nachweisführung für notwendige Stellplätze (KFZ) und der Nachweisführung für Abstellplätze für Fahrräder vorgeschrieben.

Gem. § 85 (1) BauO LSA kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder erlassen. Der § 2 b der Stellplatzsatzung enthält Regelungen zur Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze. Die hier mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Ergänzung „Die Stellplatzverpflichtungen können reduziert werden, wenn vorgesehen wird, Stellplatzflächen für Fahrradabstellanlagen umzunutzen.“ trifft keine konkrete Regelung zur Zahl der Abstellplätze für Fahrräder. Sie ist ergänzend zu den obigen Ausführungen der ersten drei Absätze völlig unbestimmt und nicht mit der Satzungsermächtigung vereinbar.

Ferner ist diese ergänzende Regelung auch nicht notwendig, da im Rahmen von Mobilitätskonzepten den AntragstellerInnen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Abstellplätze für Fahrräder unter Beachtung ihrer Zahl, Größe und Beschaffenheit besonders zu würdigen.

René Rebenstorf
Beigeordneter